

Kümmerlein Rechtsanwälte & Notare | Postfach 10 21 53 | 45021 Essen

Die Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
**Frau Carina Gödecke**  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/2184**

A01, A11

Frank-J. Scheuten Notar  
Michael Schacke  
Dr. Elke van Arnheim LL.M. Notarin  
Dr. Martin Mönks  
Dr. Bettina Keienburg Notarin  
Dr. Ulrich Irriger Notar  
Holger Fahl  
Dr. Friedrich Grote Notar  
Diana Bock  
Dr. Joachim Gores Notar  
Albrecht von Loewenich  
Dr. Kay Diedrich  
Dr. Torsten Uhlig  
Christian Althaus  
Dr. Christian Löhrl Notar  
Dr. Markus Schewe

Dr. Stefan Wiesendahl  
Alexander O'Connolly LL.M.  
Jens Nebel LL.M.  
Dr. Philip Koch LL.M.  
Dr. Michael Neupert  
Boris Waldheim  
Petra Resing  
Dr. Guido Perkams LL.M.  
Susanne Muck LL.M.  
Dr. Stefan Heutz  
Sebastian Heidtkamp LL.M.  
Dr. Sebastian Longrée  
Dr. Ruth Welsing  
Britta Paschhoff  
Dr. Ingrid Kohlmann  
Dr. Sabine Renaud

Prof. Dr. Wolfgang Straßburg Of Counsel

**Sachbearbeiter:** RA Dr. Neupert  
**Sekretariat:** Frau Sobotta  
**Tel.:** +49 (0)17 56-624, **Fax:** +49 (0)17 56-77927  
**E.:** Michael.Neupert@kueimmerlein.de

**Essen, den 13.10.2014 1035**  
u:\anwaelte\neupert\korrespondenz\Gödecke-141013.doc

Bei Antwort oder Zahlung bitte angeben:

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 11.09.2014, mit welchem Sie mich zu der von den Ausschüssen für Arbeit, Gesundheit und Soziales bzw. für Kommunalpolitik am 22.10.2014 geplanten öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW einladen. Aufgrund anderweitiger beruflicher Verpflichtungen kann ich an diesem Tag leider nicht zur Verfügung stehen. Ich gestatte mir aber, Ihnen auf diesem Weg folgende Anmerkungen des BVRD zu übermitteln:

1. Soweit § 3 Abs. 4 des Gesetzentwurfs die Bildung von Trägergemeinschaften für den Betrieb von Spezialfahrzeugen vorsieht, heißt es im vorletzten Satz, anlassbezogen dürfe ein Transport auch „über die kommunalen Gebietsgrenzen hinaus erfolgen“. Da die Regelung im Kontext der Frage Bedeutung hat, ob bzw. inwieweit sich Kommunen außerhalb ihres eigenen Gemeindegebiets betätigen dürfen, sollte klargestellt werden, dass das jeweilige Spezialfahrzeug auch dann von dem (nach dem Regelungsentwurf) „führenden“ Träger eingesetzt werden darf, wenn der durchzuführende Transport sich ausschließlich außerhalb dessen Gemeindegebiets bewegt.
2. § 4 Abs. 7 des Gesetzentwurfs scheint der Sache nach anzustreben, mit Ablauf des 31.12.2023 Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nicht mehr im Bereich der Notfallrettung einzusetzen. Ob es opportun erscheint, eine solche Ausschlussfrist zu ziehen – oder die verbleibenden Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in ihrer bisherigen Funktion bis zum Ausscheiden aus ihrem Berufsleben weiter einzusetzen, wobei deren Zahl

Kümmerlein Simon &  
Partner Rechtsanwälte mbB  
Messeallee 2  
45131 Essen

Tel.: +49 (0)201-1756-600  
Fax: +49 (0)201-1756-666

Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Sitz: Essen  
PR 4 AG Essen  
USt.Id.Nr: DE 119808588

Info@kueimmerlein.de  
www.kueimmerlein.de

National Bank AG, Essen  
IBAN: DE24360200300001551221  
BIC: NBAGDE3E

Deutsche Bank AG, Essen  
IBAN: DE91360700500180280000  
BIC: DEUTDE33XXX

Sparkasse Essen  
IBAN: DE64360501050000283630  
BIC: SPESDE33EXXX

Geno Bank eG, Essen  
IBAN: DE22360604880414574100  
BIC: GENODEM1GBE

absehbar zunehmend kleiner werden dürfte – ist eine politisch zu entscheidende Frage; angesichts der mittlerweile sich andeutenden organisatorischen Schwierigkeiten und damit einhergehenden drohenden zeitlichen Probleme bei der Durchführung der Ergänzungsprüfungen für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten regt der BVRD an, diesen Aspekt im Gesetzgebungsverfahren noch einmal zu überdenken.

3. In § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs heißt es, der Rettungsdienst sei „in medizinischen Belangen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst zu leiten und zu überwachen“. Hier sollte zum einen der Aufgabenbereich der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst gegenständlich konkreter beschrieben werden. Zum anderen lässt die Regelung offen, ob der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst Weisungs- bzw. Kontrollrechte unmittelbar eingeräumt werden sollen bzw. ob die Regelung die Träger rettungsdienstlicher Leistungen dazu verpflichtet will, die Ärztliche Leitung Rettungsdienst mit solchen Befugnissen auszustatten. Davon dürfte indes abhängen, in welchem Ausmaß die Leitungs- und Überwachungsaufgabe ausgestaltungsfähig ist.
4. § 7a des Entwurfs lässt offen, ob die nach Absatz 1 durchzuführende einsatzbezogene Dokumentation als Grundlage für die nach Absatz 2 zu veranlassende differenzierte Datenerfassung- und Auswertung dienen darf. Im Hinblick auf die ggf. mögliche erhebliche Eingriffstiefe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sollte dies klargestellt werden, auch um im Gesetzesvollzug Unklarheiten zu beseitigen.
5. § 7a Abs. 3 des Entwurfs lässt offen, ob bei der Erstellung von Bedarfsplänen auch personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, falls dies notwendig sein sollte.
6. § 7a Abs. 4 des Entwurfs sollte klarstellen, was unter „Qualität des Rettungsdienstes“ als Bezugspunkt der Eingriffsrechtfertigung zu verstehen ist, weil die Regelung ansonsten im Hinblick auf die bei Grundrechtseingriffen (hier: Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung) erforderliche hinreichende Bestimmtheit unzureichend erscheinen könnte.
7. In § 13 Abs. 2 S. 3 des Gesetzentwurfs müsste es aus Sicht des BVRD richtigerweise heißen, dass im Verfahren und bei der Auswahlentscheidung u.a. „die Fähigkeit zur Mitwirkung bei der Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker“ zu berücksichtigen ist (Hervorhebung durch Unterzeichner).
8. § 13 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzentwurfs wirft die Frage nach dem Verhältnis der geplanten Regelung zu datenschutzrechtlichen Vorschriften auf. Soweit ersichtlich, verhält sich die Begründung des Gesetzentwurfs dazu nicht.
9. Die in § 14 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene Regelung wird möglicherweise zu einer Begrenzung des Ausbildungsplatzangebots unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit führen, welchen die Kostenträger aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen un-

terworfen sind. Aus Sicht des BVRD sollte dieser mögliche Effekt im Gesetzgebungsverfahren bedacht werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Anmerkungen gedient zu haben. Bitte sprechen Sie mich bei eventuellen Rückfragen gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Neupert)  
Rechtsanwalt